

Nutzungsordnung der entliehenen Lernmittel an der Gesamtschule Halle (Westf.)

Stand 2020

§ 1 Ausleihe

Die Lernmittel werden von der GE Halle (Westf.) an die Schüler/innen zum Zwecke der Nutzung für die Schule (in der Regel zu Beginn eines Schuljahres) entliehen. Der Erhalt von Lernmitteln wird digital von Seiten der Schule vermerkt, der Empfang der Lernmittel sowie die Korrektheit der vermerkten Ausleihdaten wird durch den Ausleiher durch Unterschrift bestätigt. Bei Erhalt ist vom/ von der Ausleiher/in umgehend der Name in den Einband einzutragen. Die ausgeliehenen Bücher und Lernmittel müssen rechtzeitig am zentralen **Rückgabetermin** zurückgegeben werden, dieser findet in der Regel in der **vorletzten Woche eines jeden Schuljahres** statt.

§ 2 Pflege der entliehenen Lernmittel

Die ausgeliehenen Lernmittel müssen pfleglich behandelt werden. Übliche Gebrauchsspuren sind Spuren, die trotz pfleglichen Umgangs mit einem Lernmittel und unter Berücksichtigung des Verwendungszeitraums einen unvermeidlichen Prozess der Abnutzung widerspiegeln, die weitere Verwendbarkeit des Lernmittels jedoch nicht beeinträchtigen und unter hygienischen Gesichtspunkten unbedenklich sind.

Der Ausleiher ist verantwortlich für die sichere Verwahrung der Bücher. Die Aufbewahrung der entliehenen Lernmittel in den von der Schule zur Verfügung gestellten Fächern oder andernorts innerhalb des Schulgebäudes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Schule haftet nicht bei Schäden durch Dritte.

Keine üblichen Gebrauchsspuren sind z. B. Markierungen, Unterstreichungen, Eintragungen, heraus-gerissene Seiten oder Verunreinigungen durch Flüssigkeiten. Der Schulträger stellt nach seinem Ermessen fest, ob das Lernmittel im folgenden Schuljahr weiterverwendet werden kann, und falls nicht, ob Schadensersatz zu leisten ist.

Vorsätzliches Entfernen des auf der Rückseite angebrachten Barcodes ist untersagt.

§ 3 Beschädigung oder Verlust der ausgeliehenen Lernmittel

Wer gegen die in §2 beschriebene Sorgfaltspflicht verstößt oder das ausgeliehene Buch verliert, ist zum Schadensersatz verpflichtet. Um Schäden zu vermeiden, wird ein Schutzumschlag dringend empfohlen.

Bei nicht mehr verwendbaren oder nicht mehr vorhandenen Büchern ist vom Schulträger zu prüfen, ob Schadensersatz geleistet werden muss. Bei neuwertigen Büchern (Erstausleihe nach Anschaffung) beträgt dieser den Neupreis, bei gebrauchten Büchern (eine oder mehr vorherige Ausleihe) die Hälfte des Neupreises. Ein entfernter oder verlorener Barcode wird mit 5,-€ in Rechnung gestellt.

Für Schäden oder Verlust haftet grundsätzlich der/die Ausleiher/in gegenüber der GE Halle (Westf.).

Sind bei der Rückgabe an den geliehenen Lernmitteln ausschließlich übliche Gebrauchsspuren festzustellen, muss kein Schadensersatz geleistet werden.

§ 4 Verspätete Rückgabe

Die ausgeliehenen Bücher und Lernmittel müssen rechtzeitig am zentralen Rückgabetermin eines jeden Schuljahres zurückgegeben werden, dieser findet in der Regel in der vorletzten Woche eines jeden Schuljahres statt und wird den Schülern/innen mit einer Woche Vorlauf angekündigt.

Eine verspätete Rückgabe ist auf Grund des erhöhten Verwaltungsaufwandes nicht möglich. Daher wird bei versäumter Rückgabe mit Beginn der Sommerferien eines jeden Schuljahres der Verlust des Buches unterstellt und entsprechend § 3 der Nutzungsordnung Schadensersatz in Rechnung gestellt.

§ 5 Offene Rechnungsbeträge

Offene Forderungen aus Schadenersatzansprüchen der GE Halle (Westf.) gegenüber einem/r Ausleiher/in werden der Stadt Halle als Schulträger zum Inkasso überantwortet.